



MinR'n Dr. Katharina Kluge
Leiterin des Referates 321
Tierschutz

HAUSANSCHRIFT Rochusstraße 1, 53123 Bonn
TELEFON +49 228 99 529-4354
FAX +49 228 99 529-4262
E-MAIL 321@bmel.bund.de
INTERNET www.bmel.de
GESCHÄFTSZEICHEN 321-05111/0030#009
DATUM 29.07.2022

Ausschließlich per E-Mail

Antrag auf Informationszugang

Ihre E-Mail vom 2. Juli 2022

Sehr geehrte Frau [REDACTED]

mit E-Mail vom 2. Juli 2022 haben Sie gemäß § 1 des Informationsfreiheitsgesetzes (IFG) sowie § 3 des Umweltinformationsgesetzes (UIG) und § 1 des Verbraucherinformationsgesetzes (VIG) Aktenauskunft über „Dokumente, die den Stand des Regierungsvorhabens zum Thema Tierhaltungs- und Herkunftskennzeichnung (siehe Koalitionsvertrag), dokumentieren“ beantragt.

Da Sie Informationen erbitten, die weder im Zusammenhang mit den in § 2 Absatz 1 VIG noch mit den in § 2 Absatz 3 UIG genannten Daten stehen, fällt Ihr Antrag nicht in den Anwendungsbereich dieser Gesetze. Ihr Antrag ist daher als Antrag auf Zugang zu Informationen nach § 1 IFG anzusehen.

Über Ihren Antrag entscheide ich nach §§ 1 Absatz 1, 10 IFG wie folgt:

- I. Der Antrag wird wegen laufender behördlicher Beratungen abgelehnt.
- II. Der Bescheid ergeht gebührenfrei.

Begründung:

Zu I.

Es besteht kein Anspruch auf Informationszugang nach § 1 Absatz 1 Satz 1 IFG.

Nach § 9 Absatz 3 Alternative 2 IFG besteht der Anspruch auf Informationszugang nicht, wenn der Antragsteller sich die begehrten Informationen in zumutbarer Weise aus allgemein zugänglichen Quellen beschaffen kann. Der Stand der Regierungsvorhaben zu den Themen Tierhaltungs- und Herkunftskennzeichnung ergibt sich aus öffentlich zugänglichen Quellen. Insbesondere aus den Informationen auf der Internetseite¹ der Bundesregierung, der Internetseite² des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) und den dort verlinkten Dokumenten sowie der Internetseite der EU-Kommission³ ist der Stand der Umsetzung der genannten Regierungsvorhaben ersichtlich. Dabei handelt es sich um öffentliche Quellen, die allgemein, kostenlos und ohne größeren Aufwand zugänglich sind, so dass Ihnen die Informationsbeschaffung auch zumutbar ist.

Die Herausgabe von Dokumenten, die weitergehende Informationen zum Stand der Regierungsvorhaben beinhalten, wird nach § 3 Nummer 3 Buchstabe b IFG abgelehnt.

Der Anspruch auf Informationszugang besteht zum Schutz von besonderen öffentlichen Belangen nicht, wenn und solange durch die Herausgabe der Informationen Beratungen von Behörden beeinträchtigt werden. Schutzgut ist der behördliche Entscheidungsprozess, der eine offene Meinungsbildung erfordert, um eine effektive, funktionsfähige und neutrale Entscheidungsfindung zu gewährleisten.⁴ Der freie und unbefangene Meinungs austausch sowie eine offene Meinungsbildung soll sowohl zwischen verschiedenen Behörden als auch innerhalb einer Behörde gewährleistet werden. Wird dieser Meinungs austausch bzw. die offene Meinungsbildung durch das Bekanntwerden der Information beeinträchtigt, so ist der Informationszugang ausgeschlossen.

Bei Abstimmungen innerhalb der Bundesregierung geht es in der Regel um Bewertungen von Sachverhalten, die naturgemäß aus verschiedenen, auch fachlichen Blickwinkeln betrachtet und unterschiedlich beurteilt werden können. Solche Beratungsprozesse müssen in einem geschützten Rahmen stattfinden können, um eine unbefangene Meinungsbildung innerhalb der Bundesregierung gewährleisten zu können.

Der Gesetzentwurf zur Einführung einer verbindlichen Tierhaltungskennzeichnung wurde erstellt und Mitte Juli 2022 an die Ressorts zur Abstimmung versandt. Die diesbezüglichen Beratungen sind noch nicht abgeschlossen.

¹ <https://www.bundesregierung.de/breg-de/aktuelles/tierwohlkennzeichnungsgesetz-2048322>

² <https://www.bmel.de/SharedDocs/Pressemitteilungen/DE/2022/74-tierhaltungskennzeichen.html>,
<https://www.bmel.de/SharedDocs/Pressemitteilungen/DE/2022/22-oezdemir-agrarrat-bruessel.html>

³ https://ec.europa.eu/info/law/better-regulation/have-your-say/initiatives/12749-Lebensmittelkennzeichnung-Uberarbeitung-der-Vorschriften-uber-die-Verbraucherinformation_de

⁴ vgl. BVerwG, NVwZ 2012, 1619 Rn. 26 zu § 8 I 1 Nr.2 UIG.

Daneben setzt sich die Bundesregierung für eine umfassende Herkunftskennzeichnung bei Lebensmitteln ein. Die Europäische Kommission prüft derzeit eine Erweiterung der verpflichtenden Herkunftsangaben bei bestimmten Lebensmitteln. Ein Legislativvorschlag soll bis Ende 2022 vorliegen. Die Bundesregierung bereitet ihre Position hinsichtlich dieses Vorhabens sowie möglicher nationaler Regelungen vor. Die diesbezüglichen Arbeiten befinden sich in einem sehr frühen Stadium und sind noch nicht abgeschlossen.

Eine Herausgabe weitergehender Informationen über den Stand dieser Regierungsvorhaben würde den weiteren Beratungsprozess erschweren und beeinträchtigen, da ein offener und freier Meinungs Austausch und eine unbefangene Meinungsbildung nicht mehr gewährleistet wären. Eine Herausgabe der von Ihnen gewünschten Unterlagen wäre daher erst möglich, wenn die jeweiligen behördlichen Beratungen abgeschlossen sind. Diesbezüglich weise ich darauf hin, dass der Referentenentwurf zur Einführung einer verbindlichen Tierhaltungskennzeichnung nach Abschluss der ersten Ressortabstimmung zum Zeitpunkt der Einleitung der Länder- und Verbändeanhörung voraussichtlich auf der Internetseite⁵ des BMEL veröffentlicht wird, soweit das Bundeskanzleramt zugestimmt hat und ein Benehmen mit den übrigen beteiligten Ressorts hergestellt worden ist.

Zu II.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 10 IFG in Verbindung mit § 1 Absatz 1 der Verordnung über die Gebühren und Auslagen nach dem IFG (Informationsgebührenverordnung – IFGGebV).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft, Rochusstraße 1, 53123 Bonn erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

gez. Dr. Kluge

Dieses Dokument wurde elektronisch versandt und ist nur im Entwurf gezeichnet.

⁵ https://www.bmel.de/SiteGlobals/Forms/Suche/DE/Gesetzestexte/Gesetzestexte_Formular.html